

Berlin, 07. Juni 2019

**Herausgeber:**

Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

Telefon 030 590099-583  
Telefax 030 590099-519

www.bga.de info@bga.de

**Autorin:**

**Stephanie Schmidt**  
Referentin  
Recht und Wettbewerb  
stephanie.schmidt@bga.de

## EVALUIERUNG DER VERTIKAL-GRUPPENFREISTELLUNGSVERORDNUNG

### 1. Einleitung

- 1.1. Evaluierung der Vertikal-Gruppenfreistellungsverordnung
- 1.2. BGA – Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen

### 2. BGA-Stellungnahme

- 2.1. Position in Kürze
- 2.2. Anmerkungen im Einzelnen

### 3. Gesprächsangebot

## 1. Einleitung

### 1.1. Evaluierung der Vertikal-Gruppenfreistellungsverordnung

---

Die Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Vereinbarungen (EU) Nr. 330/2010 („Vertikal-GVO“) stellt wettbewerbsbeschränkende, vertikale Vereinbarungen vom Kartellverbot nach Art. 101 Abs. 1 AEUV frei, wenn diese bestimmte Voraussetzungen (z.B. kein Wettbewerb zwischen Beteiligten, doppelte Marktanteilsschwelle von 30 %) erfüllen. Die Vertikal-GVO und die erläuternden Leitlinien der Kommission gelten noch bis zum 31. Mai 2022.

Der Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V. (BGA) bedankt sich beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für die Gelegenheit zur Stellungnahme und möchten diese nachfolgend gerne wahrnehmen. Ergänzend verweisen wir auf die Stellungnahme unseres europäischen Dachverbandes, die wir Ihnen im Anhang übermitteln.

### 1.2. BGA – Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen

---

Der Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V. (BGA) ist die Spitzenorganisation des Groß- und Außenhandels sowie der unternehmensnahen Dienstleistungen. Ihm gehören 69 Bundesfachverbände sowie Landes- und Regionalverbände an.

Der BGA vertritt die Interessen von 120.000 Handels- und Dienstleistungsunternehmen in Deutschland mit 1,9 Millionen Beschäftigten und 60.000 Auszubildenden. Die Unternehmen sind im Wesentlichen im B2B-Geschäft tätig.

## **2. BGA-Stellungnahme**

### **2.1. Position in Kürze**

---

Der BGA bewertet die Vertikal-GVO als ein ausgewogenes Regelwerk für vertikale Geschäftsbeziehungen in der Lieferkette. Die Verordnung und ihre Leitlinien haben in den neun Jahren ihrer Gültigkeit für die Selbsteinschätzung von Unternehmen eine gute Entscheidungsgrundlage gebildet. Aus Sicht des BGA wäre es daher unbedingt zu begrüßen, dass die Vertikal-GVO mit geringfügigen Aktualisierungen beibehalten und in ihrer Gültigkeit verlängert wird.

Angesichts der rasanten Entwicklungen der Märkte insbesondere unter dem zunehmenden Einfluss der Digitalisierung auf die Lieferketten müssen die Leitlinien zur Vertikal-GVO jedoch in verschiedenen Bereichen klargestellt und an neue Herausforderungen angepasst werden.

Hierzu möchten wir uns nachstehend detaillierter äußern. Ergänzend beziehen wir uns auf die ebenfalls beigefügte Stellungnahme unseres europäischen Dachverbandes EuroCommerce.

### **2.2. Anmerkungen im Einzelnen**

---

#### **2.2.1. Freistellung von Handelsvertreterverträgen**

Die generelle Freistellung von Handelsvertreterverträgen vom Kartellverbot des Art. 101 Abs. 1 AEUV sollte auch in einer künftigen Vertikal-Gruppenfreistellungsverordnung erhalten bleiben. Dieser Vertriebsweg ist für den Großhandel nach wie vor von großer Bedeutung. Nur durch die entsprechende Beschränkung des Anwendungsbereichs der Gruppenfreistellungsverordnung und die Erläuterung in den Leitlinien kann die notwendige Rechtssicherheit für die Großhandelsunternehmen und die sie vertretenden Handelsvertreter erhalten bleiben.

#### **2.2.2. Berechnung der Marktanteilsschwellen**

Die Regelungen zu den Marktanteilsschwellen in Artikel 3 Vertikal-GVO und Nr. 86-92 der Leitlinien zur Vertikal-GVO hält der BGA hinsichtlich der inhaltlichen Regelung und der Höhe von 30 % noch immer für angemessen und plädiert dafür, diese aufrecht zu erhalten. Gleichzeitig bestehen bei ihrer Auslegung und Anwendung noch immer Unsicherheiten. Wir sprechen uns daher für eine weitere Konkretisierung und Schärfung der Berechnungsgrundlage in den Leitlinien - etwa mit Hilfe von Beispiele - aus.

#### **2.2.2. Unzulässigkeit von Plattformverboten**

Gerade zur Frage der Zulässigkeit von selektiven Vertriebssystemen erging sowohl vom Europäischen Gerichtshof als auch von nationalen Gerichten umfangreiche Rechtsprechung. Darüber hinaus trafen auch nationale Kartellbehörden zahlreiche Entscheidungen. Dies zeigt, dass hier noch ein erheblicher Bedarf an Konkretisierung und Klarstellung besteht.

Der BGA plädiert insoweit dafür, im Rahmen einer Revision der Vorschriften zu selektiven Vertriebsvereinbarungen die bisherige Rechtsprechung zu berücksichtigen und die Leitlinien zur Vertikal-GVO entsprechend zu konkretisieren. Hierbei sollte eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass Verbote des Verkaufs über Online-Marktplätze und -Plattformen und Verbote der Nutzung von Preisvergleichsportalen in vertikalen Vertriebsvereinbarungen grundsätzlich als Kernbeschränkung nach Art. 4 b) oder 4 c) Vertikal-GVO anzusehen und damit kartellrechtlich unzulässig sind. Hiervon dürfen nur eng umrissene, genau definierte Ausnahmen gestattet werden.

### **2.2.3. Transparente Kriterien für selektive Vertriebssysteme**

Angesichts der bereits ergangenen Entscheidungen zu selektiven Vertriebssystemen, sollte hier noch eine weitere Konkretisierung in den Leitlinien zur Vertikal-GVO erfolgen: So sind selektive Vertriebsvereinbarungen als Ausnahmen von der Kernbeschränkung des Art. 4 c) entsprechend Nr. 175 der Leitlinien und der Metro-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs nur insoweit zulässig, als sie objektive Kriterien heranziehen, die gleichermaßen für alle potentiellen Händler gelten, durch die Besonderheiten des Produkts begründet sind und nicht über das Erforderliche hinausgehen. Hier sollten die Leitlinien (z.B. in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu Luxuswaren) ergänzen, welche Kriterien unter die Beschaffenheit des Produktes fallen können und für welche dies nicht gilt.

Ergänzend dazu sollte durch weitere Vorgaben eine größere Transparenz im Rahmen eines selektiven Vertriebssystems sichergestellt werden, damit potentielle Händler Zugriff auf die Kriterien der Hersteller bzw. Lieferanten im Rahmen des selektiven Vertriebssystems haben.

## **3. Gesprächsangebot**

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Einschätzung bei der Erarbeitung der Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Verordnung und ihren Leitlinien. Der BGA steht dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zur Erörterung unserer Position gern zur Verfügung.